

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 13.09.95 Nr. 213

- Westfalenpost
- Westf. Rundschau
- Süderl. Tageblatt, Plettenb.
-

- Sauerland-Kurier
- Hundem-Lenne-Kurier
- Stadtanzeiger
-

Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 31.05.1995 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn

Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Begründung vom 31.05.1995 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstücke 364, 363, 493 (Steinertstraße), 411, 455, 600, 598, 495, 599, wird folgender Inhalt beschlossen:

- Neuordnung der überbaubaren/nicht überbaubaren Flächen durch geänderte Festsetzung der Baugrenzen,
- Festsetzung einer offenen Bauweise anstelle der Festsetzung „Nur Hausgruppen zulässig“,
- Neuordnung der Verkehrsfläche im Bereich des Wendehammers durch geänderte Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie,
- Festsetzung von geneigten Dächern mit 30° bis 36° Dachneigung anstelle der Festsetzung „Satteldach mit 35° Dachneigung“.

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich an der Steinertstraße und umfaßt die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstücke 364, 363, 493 (auf Steinertstraße), 411, 455, 600, 598, 495, 599.

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt -, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 31.05.1995 als Satzung beschlossene 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom heutigen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der-Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 05.09.1995

Alfons Stumpf, Bürgermeister